

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/07 S

.....,

Kläger und Beschwerdeführer

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landesozialgerichts vom 10. Januar 2007 - L 16 R 510/06 - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 10. Januar 2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den Antrag des Klägers, die in seinem Rechtsstreit gegen die Beklagte an der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 20. Dezember 2006 beteiligt gewesenen Richter des 16. Senats des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 21. Januar 2007 unter Angabe des Aktenzeichens L 16 R 510/06 des LSG "obigem Beschluss vom 10.01.07" widersprochen und "insbesondere Nichtzulassungsbeschwerde" zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben.
- 3 Mit einem weiteren Schreiben von demselben Tage hat der Kläger unter Angabe des erstinstanzlichen Aktenzeichens S 20 R 181/06 "Revision gegen den Beschluss unter obigem Aktenzeichen vom 10.01.06 (gemeint ist wohl: 10.01.2007) des Bayerischen Landessozialgerichtes" erhoben.
- 4 Die "Rechtsmittel" des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss der LSG sind schon deshalb unzulässig, weil der Kläger wegen des vor dem BSG bestehenden Vertretungszwangs (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) eine Prozesshandlung wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vornehmen lassen kann.
- 5 Im Übrigen ist gegen diese Entscheidung des LSG weder Nichtzulassungsbeschwerde, Revision, Einspruch, Widerspruch noch ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Sie kann - wie das LSG dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden (vgl auch BSG SozR Nr 4 zu § 60 SGG); dies gälte auch dann, wenn für den Kläger ein zugelassener Prozessbevollmächtigter tätig geworden wäre.
- 6 Der "Widerspruch", die "Nichtzulassungsbeschwerde" bzw die "Revision" des Klägers müssen daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig verworfen werden.
- 7 Über die von dem Kläger mit Schreiben vom 9. Februar 2007 eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 20. Dezember 2006 - L 16 R 510/06 - (= B 13 R 34/07 B) wird der Senat nach Ablauf der Beschwerdefrist entscheiden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

